

a) in eigener Zuständigkeit

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

b) als Empfehlung an den Rat

Dem Betriebsausschuss wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den nach § 106 GO NRW vorgeschriebenen Prüfungsvermerk ohne Einwendungen verfügt, Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Gewinn von 92.925,29 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.